PRAXIS FÜR OSTEOPATHIE
KRISTINA WILLMS | HEILPRAKTIKERIN

BEHANDLUNGSVERTRAG OSTEOPATHIE

Von:

Praxis für Osteopathie
Kristina Willms
Olper Str. 31
51491 Overath

mit:

Name des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungs-
berechtigten: _____

Adresse: _____

_____

Telefonnummern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: ja/nein

Zusatzversichert: ja/nein
(wenn ja, Abrechnung über Zusatz- oder gesetzliche Krankenversicherung?)

PRAXIS FÜR OSTEOPATHIE
KRISTINA WILLMS | HEILPRAKTIKERIN

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung der Betrag von ca. EUR 95,00 für gesetzlich Versicherte und 100,00 € für privat Versicherte vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegepräch mit dem Patienten. Das Honorar ist unmittelbar fällig und wird per EC vor Ort in der Praxis bezahlt. Privatversicherte bekommen eine Rechnung über die GebüH.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldigt nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 70,00 an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:

_____

Unterschrift

Olper Straße 31 | 51491 Overath
02204 - 86 49 688 | info@osteopathie-overath.de
www.osteopathie-overath.de